Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. 17/2011

Vollständiger Wortlaut der

Satzung

der

pferdewetten.de AG in der Fassung vom 19./27. Juli 2011

1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma: pferdewetten.de AG.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlicher Rechtsformen durch die Beteiligung, den Erwerb, das Halten und die Verwaltung und Verwertung anderer Unternehmen sowie von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere solcher Unternehmen, deren Geschäftszweck die Durchführung und Veranstaltung von Sport- und Pferdewetten im In- und Ausland sind. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Durchführung und der Abwicklung von Sport- und Pferdewetten.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu f\u00fördern. Hierzu geh\u00foren auch die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland auch in Form

der stillen Beteiligung. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

3. Grundkapital und Aktien

- 3.1 Das Grundkapital beträgt Euro 3.603.865,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertdreitausend achthundertfünfundsechzig) und ist eingeteilt in 3.603.865 Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00 (in Worten: Euro eins)).
- 3.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 3.3 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Die Gesellschaft kann das Recht auf Verbriefung ausschließen oder mehrere Aktien eines Aktionärs in einer Sammelurkunde zusammenfassen.
- 3.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden, insbesondere können junge Aktien mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- 3.5 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.800.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:
 - (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der

Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment der Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) während der letzten fünf Börsentage vor Beschlußfassung des Vorstands über die Ausgabe der neuen Aktien. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (3) zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- (4) zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundener Unternehmen oder
- (5) in sonstigen Fällen, die im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 360.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 19. Juli 2011 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem-sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Ziffer 3.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.440.000,00 durch Ausgabe von bis 3.7 zu 1.440.000 nennbetragslosen Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 19. Juli 2011 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen und soweit die Gesellschaft nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung stellt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Maßgabe, dass sie nach Weisung des Vorstands ausschließlich von den Berechtigten erworben werden können. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Ziffer 3.7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

4. Der Vorstand

4.1 Zusammensetzung/Bestellung

- 4.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- 4.1.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter ernennen.

- 4.2 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands
- 4.2.1 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 4.2.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann ein Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden gegen eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands vorsehen.

4.3 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- 4.3.1 Ist bei der Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann abweichend hiervon einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- 4.3.2 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Der Aufsichtsrat

- 5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 5.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 5.1.2 Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

- 5.1.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 5.1.4 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats k\u00f6nnen ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erkl\u00e4rung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- 5.1.5 Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- 5.1.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5.2 <u>Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, Beschlüsse:</u>
- 5.2.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- 5.2.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- 5.2.3 Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.
- 5.2.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG.
- 5.3 <u>Beschlüsse des Aufsichtsrats</u>
- 5.3.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.

- Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, per (Computer-) Fax, per Videokonferenz oder per elektronischer Nachricht (E-mail) erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, erstellt der Aufsichtsratsvorsitzende ein schriftliches Protokoll.
- 53.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein und bestimmt vorbehaltlich einer anderen Form der Beschlussfassung den Tagungsort.
- 53.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, mit einfacher Mehrheit_der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

5.4. Geschäftsordnung

5.4.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

5.5 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung legt die Hauptversammlung fest.

Die Hauptversammlung

6.1. Einberufung der Hauptversammlung

- 6.1.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 6.1.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen und muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden ha-

ben (vgl. § 6 Abs. 1.3), durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger einberufen werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Freiwillige Bekanntmachungen können auch auf der Webseite der Gesellschaft erfolgen.

6.1.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In det Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung* zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

6.2 Stimmrecht

- 6.2.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Bestehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.
- 6.2.2 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich per (Computer-) Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

- 6.2.3 Das Stimmrecht entsteht mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 6.3 Vorsitz in der Hauptversammlung
- 6.3.1 Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats diese Aufgabe wahr.
- 6.3.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken, wobei er sich davon leiten lassen soll, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
- 6.4. <u>Beschlussfassung der Hauptversammlung</u>
- 6.4.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, eine einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- 6.4.2 Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 <u>Niederschrift über die Hauptversammlung</u>
- 6.5.1 Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird Niederschrift aufgenommen und beurkundet und von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Notar unterschrieben.
- 6.5.2 Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

7. Jahresabschluß und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- 7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 7.3 Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- 7.4 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

8. Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften

9. Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht durch Beschluß der Hauptversammlung anderen Personen übertragen wird. Jedem Abwickler kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch die Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

11. Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

12. Gründungskosten

- Die Gesellschaft ist am 17.12.1997/24.02.1998 unter der Firma MHG Dienstleistungen für Anleger GmbH gegründet worden. § 21 der GmbH-Satzung regelt den Gründungsaufwand wie folgt (§ 243 Abs. 1 UmwG): Kosten dieser Urkunde, ihrer Durchführung, insbesondere der Eintragung im Handelsregister und die durch diese Urkunde verursachten Steuern trägt bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM (1.533,88 Euro) die Gesellschaft, darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- 12.2 Der Gründungsaufwand (Kosten des Formwechsels) wird von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro getragen.

Gemäß § 181 AktG bescheinige ich, dass die in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 705601 eingetragenen pferdewetten de AG wiedergegebenen geänderten Bestimmungen mit den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19. Juli 2011 (Urkunde Nr. 14/2011 des Notars Walter Schmäl in Kiel) und dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 27. Juli 2011 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Satzung in der Fassung vom 27. August 2009 (Urkunde Nr. 28/2009 des Notars Walter Schmäl) übereinstimmt.

Kiel, den 5. August 2011

L.S.

gez. Schmäl Notar

Dass die vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt, beglaubige ich.

Kiel, den 9. August 2011

Notar